Vereinssatzung des Vereins Rückenwind e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Rückenwind", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Zweckverwirklichung

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene. Zur Verwirklichung dieses Zweckes werden insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:
    a. Wir reparieren gespendete Fahrräder und geben diese an in (1) genannte Benachteiligte und soziale Organisationen der Geflüchtetenhilfe ab.
    b. Wir stellen eine Fahrradreparatur-Werkstatt bereit und bieten Werkstattschichten an. Damit schaffen wir einen Raum für interkulturelle Begegnungen, Austausch und gegenseitige Unterstützung zwischen den in § 4(1) genannten Benachteiligten und unseren ehrenamtlichen Helfenden.

(2) Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung in den Bereichen der Fahrradtechnik und Mobilitätsbildung. Zur Verwirklichung dieses Zweckes werden insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

a. Die in (1) genannten Personen und ehrenamtliche Helfenden werden in vereinsinternen Schulungen und Workshops sowie durch ein stetig verbessertes, internes Wissensmanagement qualifiziert.
b. Des Weiteren organisieren wir öffentliche, für alle zugängliche Informations- und Kulturveranstaltungen, Schulungen, Workshops, usw. in den Bereichen Integration, Fahrradreparatur, Fahrradmobilität und Nachhaltigkeit.

(3) Schließlich widmet sich der Verein der Jugendhilfe und stellt sich damit die Aufgabe, mit seinen Tätigkeiten insbesondere auch Kinder und junge Menschen zu erreichen und einzubeziehen. Zur Verwirklichung dieses Zweckes werden insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:
   a. Wir reparieren gespendete Fahrräder und geben diese in (3) genannte Personen und soziale Organisationen der Jugendhilfe ab.
   b. Des Weiteren organisieren wir Schulungen und Workshops in den Bereichen Fahrradreparatur, Fahrradmobilität und Nachhaltigkeit für in (3) genannte Personen.

(4) Der Verein arbeitet im Rahmen seiner Zielstellung mit allen steuerbegünstigen Organisationen, Verbänden, Kirchen und Initiativen zusammen, soweit diese die freiheitliche demokratische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland beachten. Er pflegt Kontakte zu Behörden, dem Gesetzgeber sowie anderen Einrichtungen und Personen des öffentlichen Lebens.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft in dem Verein:
(2) **Vollmitglieder** können nur natürliche sowie juristische Personen werden, die für die Zielsetzung des Vereins Rückenwind gem. § 4(1)-(3) eintreten und in diesem Sinne praktisch tätig sind.
(3) **Fördermitglieder** - mit beratender Funktion - können Einzelpersonen, Verbände und Organisationen werden, wenn sie für die Ziele des Vereins gemäß § 4(1)-(3) eintreten.
(4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme nach schriftlicher Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
(5) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich die Mitgliederversammlung - (MV) -.
(6) Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand über eine vorläufige Mitgliedschaft entscheiden.
(7) Natürliche Personen können zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Ihre Ernennung erfolgt durch 2/3-Mehrheit des Vorstandes. Eine Aberkennung ist mit derselben Mehrheit möglich, wenn sich das Ehrenmitglied vereinsschädigend gemäß § 10 der Satzung verhält.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Die Vollmitglieder gem. § 5(2) haben aktives und passives Wahlrecht und volles Stimmrecht.
(2) Jedes Vollmitglied hat auf der MV eine Stimme.

(3) Fördermitglieder gem. § 5(3) haben passives Wahlrecht sowie Rede- und Antragsrecht auf der MV.
(4) Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
(5) Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und kein Stimmrecht. Sie haben Antrags- und Rederecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied (gem. § 5(2) und (3)) ist zur Zahlung eines Mindestbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
(2) Die Vollmitglieder (gem. § 5(2)) sind zur Teilnahme an der MV verpflichtet. Das Fernbleiben von der MV bedarf einer Begründung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt (§9(1)) oder Ausschluss aus dem Verein (§10).

§ 9 Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 10 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
(2) Ein wichtiger Grund liegt besonders dann vor, wenn ein Mitglied nicht mehr im Sinne des Vereinszwecks (§4) tätig ist oder sich vereinsschädigend verhält.
(3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
(4) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und unter Angabe von Gründen bekanntzugeben.
(5) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind
    a. die Mitgliederversammlung,
    b. der Vorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
(2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.

(3) Sie wird spätestens vier Wochen vorher vom Vorstand in Textform (per E-Mail) mit Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als ordentlich zugestellt, wenn es fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet wird. Wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Gründe dieses verlangen, muss der Vorstand die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. Schriftliche Versandformen auf elektronischen Weg sind zulässig.

(4) Beantragen mindestens ein Viertel der Mitglieder (Voll- und Fördermitglieder) eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so muss diese binnen der nächsten vier Wochen stattfinden.

(5) Die Niederschriften der MV werden von der Versammlungsleitung und einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   a) Wahl und Entlastung des Vorstands und des/der Kassenprüfer:in (gem. §13);
   b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
   c) Entscheidung über die Aufnahme der Mitglieder in den Verein.

(7) Die MV kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Für Ausschlussverfahren nach § 10 der Satzung kann die Mitgliederversammlung eine Schiedskommission aus drei Personen wählen. Diese dürfen weder Mitarbeitende von Rückenwind e.V. noch Mitglieder des Vorstands sein. Die Schiedskommission kann sich eine Schiedsordnung geben, die durch die MV zu bestätigen ist.

(9) Die Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder real (als Präsenzversammlung), virtuell (als Onlineversammlung) oder als Hybridversammlung (Kombination aus Präsenz- und Onlineversammlung). Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und setzt die Mitglieder hiervon in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kenntnis. Bei einer Onlineversammlung / Hybridversammlung üben die virtuellen Teilnehmer:innen bei gleichzeitiger Anwesenheit ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz). Bei Durchführung einer Online- oder Hybridversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können. Bei Durchführung einer Hybridversammlung ist dafür Sorge zu tragen, dass es durch geeignete technische Vorrichtungen den virtuell anwesenden Mitgliedern in gleicher Weise wie den physisch anwesenden Mitgliedern möglich ist, ihre Rechte auszuüben, insbesondere die Mitgliederversammlung zu verfolgen, Fragen und Anträge zu stellen sowie sich an den Abstimmungen zu beteiligen. Der Vorstand kann eine Wahlordnung verabschieden, die Details der Durchführungsmodalitäten regelt.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
   a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
   b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
   c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
   d. Einstellung und Entlassung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers;
   e. Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr (Jahresbericht).

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Vereins. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
(3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger:innen gewählt sind. Der Vorstand ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl eines Vorstandes steht.
(4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen werden schriftlich mit einer Frist von wenigstens einer Woche von einem Vorsitzenden einberufen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
(5) Der Vorstand vertritt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands den Verein gemeinsam nach innen und außen (§26 BGB). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die zu veröffentlichen ist.
(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderungen und Zweckänderungen

(1) Satzungsänderungen und Zweckänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Vollmitglieder.
(2) Zu den Mitgliederversammlungen, auf denen über Satzungsänderungen und Zweckänderungen abgestimmt oder Wahlen vorgenommen werden sollen, muss mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
(3) Die Mitgliederversammlung ist zu diesen Tagesordnungspunkten nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der nach § 6(1) stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform (per E-Mail) mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Vollmitglieder.
(2) Die Liquidation erfolgt, falls die MV nichts anderes beschließt, durch den zuletzt amtierenden Vorstand.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, in dieser Satzung unter §4 definierten und/oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.
(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Eintragung ins Vereinsregister

Der "Rückenwind e.V." wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft. Satzungsänderungen treten erst mit erfolgter Eintragung ins Vereinsregister und Anerkennung durch das Finanzamt hinsichtlich der Gemeinnützigkeit in Kraft. Solange gilt die bestehende Satzung weiter.